Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8576.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Retzow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der nach dem anliegenden Rezesse vom $\frac{25.}{30.}$ Oktober 1876 und seinen Beilagen von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an Preußen abgetretene, seither zu den Feldmarken Retzow und Quaßlin gehörige Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt und dem Brandenburgischen Provinzialverbande, insbesondere der Feldmark Stepenitz (Stift Marienfließ a. d. Stepenitz) im Kreise Ostpriegnitz und Regierungsbezirk Potsdam, zugetheilt.

Es treten für jenen Gebietstheil die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in dem durch den beiliegenden Rezeß von Preußen an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgetretenen Gebietstheile bisher in Geltung waren.

§. 2.

Dagegen wird der in dem Artikel 1 des Rezesses vom $\frac{25.}{30.}$ Oktober 1876 bezeichnete, seither zur Feldmark Stepenitz (Stift Marienfließ a. d. St.) gehörige, bis jetzt Preußische Gebietstheil an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1878.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Rezeß

zwischen

der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen Verlegung der Landesgrenze in Folge Flächenaustausches zwischen der Feldmark Stepenitz einerseits und den Feldmarken Retzow und Quaßlin andererseits.

In Veranlassung der Veränderung der privatrechtlichen Grenzen zwischen der Preußischen Feldmark Stepenitz einerseits und den Mecklenburg-Schwerinschen Feldmarken Retzow und Quaßlin andererseits, welche durch den unterm $\frac{1.}{6.}$ November 1875 von der Großherzoglichen Amts- und Forstbehörde zu Lübz mit dem Vorsteher des Stifts Marienfließ an der Stepenitz unter Genehmigung des Großherzoglichen Kammer- und Forstkollegii zu Schwerin vom 29. November 1875 und der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. Februar 1876 über Umtausch von Waldflächen und Ablösung jährlicher Stiftsgefälle abgeschlossenen Vertrag eintrat, haben die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zum Behuf einer entsprechend den verlegten Privatgrenzen zu vereinbarenden Veränderung der Landesgrenzen Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung den Stiftsvorsteher, Ritterschaftsrath von Rohr-Wahlen-Jürgaß zu Meyenburg,

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung den Amtshauptmann Zarnekow zu Lübz,

welche mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Auftraggeber über die folgenden drei Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die ausgetauschten Flächen sind verzeichnet auf dem zu diesem Rezesse gehörigen Situationsplan, welcher die Bezeichnung führt:

Plan von denjenigen Waldflächen, welche das Preußische Kloster Marienfließ zu Stepenitz gegen gleiche auf den Mecklenburgischen Feldmarken Retzow und Quaßlin im Amte Lübz belegene Waldflächen permutirt.

In Grundlage des von Voß durch Pedet im Jahre 1874 angefertigten Planes, betreffend die gegen den Retzower Forst stoßenden Permutationsflächen, sowie der Zarnowschen Brouillonkarte von dem Quaßliner Revier de 1863/64, angefertigt im Jahre 1875 durch O. Voß, Distriktsingenieur,

und die Lage der von dem Austausch ergriffenen Flächen, und zwar nach oben und links seitwärts derjenigen bei der Verschiebung der Grenzen zwischen den Feldmarken Retzow und Stepenitz in Numeris 1 bis 16 und nach unten derjenigen bei der Verschiebung der Grenze zwischen den Feldmarken Stepenitz und Quaßlin in Numeris 1 bis 28 darstellt.

Es wird entsprechend dem privatrechtlich erfolgten Flächenaustausch die Landesgrenze zwischen dem Königlich Preußischen Staatsgebiet und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet dahin verändert, daß die Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domanialverwaltung an die Verwaltung des Stifts Marienfließ an der Stepenitz abgetretenen Flächen, nämlich:

die auf dem Situationsplan nach unten bei Zeichnung der Grenzen von Erbpachthof Quaßlin und Kloster Stepenitz in Numeris 1 bis 28 angegebenen Flächen

und

von den auf dem Situationsplan nach oben bei Zeichnung der Grenzen von Retzower Forst und Kloster Marienfließ zu Stepenitz dargestellten Gebieten das mit Nr. 5 bezeichnete Gebiet

in das Königlich Preußische Staatsgebiet fallen, die Seitens der Verwaltung des Stifts Marienfließ an der Stepenitz an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Domanialverwaltung abgetretenen Gebietstheile, nämlich

von den auf dem Situationsplane bei Zeichnung der Grenzen von Retzower Forst und Kloster Marienfließ zu Stepenitz aufgeführten Flächen diejenigen nach links, welche mit Numeris 1 bis 4 bezeichnet sind, und von denjenigen nach oben die mit Numeris 6 bis 16 bezeichneten Flächen

dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet einverleibt werden und die künftige Landesgrenze derartig verläuft, wie sie von den beiderseitigen Bevollmächtigten in einer an Ort und Stelle unter Zuziehung von Anliegern am 24. August 1876 aufgenommenen Verhandlung, welche unter Anlage A diesem Rezesse in beglaubigter Abschrift anliegt, beschrieben worden ist.

Artikel 2.

Ein besonderer Akt der Uebergabe der gegenseitig abgetretenen Landeshoheit wird nicht erforderlich, vielmehr soll mit geschehener Genehmigung dieses Rezesses Seitens der beiden Regierungen der gegenseitige Uebergang der landeshoheitlichen Rechte als vollendet angenommen werden.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Rezeß soll den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte diesen Rezeß in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der Anlagen zu jedem Exemplar unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Lübz, den 25. Oktober 1876.

(L. S.) W. Zarneckow,
Amtshauptmann.

So geschehen zu Meyenburg, den 30. Oktober 1876.

(L. S.) v. Rohr-Wahlen-Jürgaß,
Stiftsvorsteher.

Anlage A.

Verhandelt im Forsthause zu Stepenitz, den 24. August 1876.

In Veranlassung des Auftrages der Königlichen Regierung zu Potsdam, beziehungsweise des Großherzoglichen Ministerii des Innern zu Schwerin, wegen Veränderung der Mecklenburg-Preußischen Landesgrenze, gemäß dem Vertrage zwischen der Verwaltung des adeligen Fräuleinstifts Marienfließ und der Lübzer Amts- und Forstbehörde, betreffend Umtausch von Waldflächen und Ablösung von Stiftsgefällen, waren heute zusammengetreten:

der Stiftsvorsteher Ritterschaftsrath von Rohr-Wahlen-Jürgaß auf Meyenburg, als Kommissarius der Königlichen Regierung zu Potsdam, und

der Amtshauptmann Zarneckow aus Lübz, als Kommissarius des Großherzoglichen Ministerii des Innern zu Schwerin.

Ferner hatten sich auf Einladung eingefunden:

von Seiten Mecklenburg-Schwerinscher Forstverwaltung:

der Forstmeister von Oertzen aus Lübz;

von Seiten der Verwaltung des adeligen Fräuleinstifts Marienfließ:

der Stiftssekretär Ernst aus Stepenitz.

Noch waren anwesend:

von Seiten der Mecklenburg-Schwerinschen Forstverwaltung:

der Förster Radel aus Twietforth und

der Holzwärter Mörer aus Retzow.

Nachdem man sich im Schulzenhause zu Wahlsdorf versammelt hatte, woselbst anwesend gefunden wurden:

der Erbpächter Frick von Quaßlin, als Gemeindevorstand und Erbpachtbesitzer des Hofes Quaßlin, und

der Schulze Malchow von Wahlsdorf, als Gemeindevorstand von Wahlsdorf, wie auch

der Büdner Malchow von Wahlsdorf, als Adjazent,

hat man gemeinschaftlich die regulirte neue Grenze zwischen den Feldmarken Stepenitz einerseits und Quaßlin und Retzow andererseits in Augenschein genommen.

Die Grenzbemerkmalung, wie sie zu dem vorliegenden Protokoll vom 10. April d. J., betreffend Tradition von ausgetauschten Waldflächen, vereinbart worden, fand sich hergestellt vor.

An den Quaßliner Tannen, welche an das Stift Marienfließ zu Stepenitz Seitens der Mecklenburgischen Domanialverwaltung abgetreten sind, ist der trockene Graben, welcher ganz zum Gebiet des Stifts übergegangen, aufgezogen.

Die künftige Landesgrenze wird zunächst gebildet durch den Wahlsdorf-Stepenitzer Weg, welcher ganz dem Großherzogthum Mecklenburg verbleibt, und läuft die Landesgrenze künftig auf der Borte des Weges gegen die abgetretenen Tannen, welche Borte durch 4 Hügel mit Steinen bezeichnet ist. Sodann bildet zwischen den an das Stift abgetretenen Tannen und dem Wahlsdorfer Büdneracker der zu den Tannen gehörige Grenzgraben, und zwar genau die Borte dieses Grabens gegen den Büdneracker, welche Borte durch gesetzte Grenzsteine bemerkmalt war, die künftige Landesgrenze. Zwischen den an das Stift abgetretenen Tannen und dem Acker des Erbpachthofes Quaßlin bildet der zu den Tannen gehörige Grenzgraben, und zwar genau die Borte dieses Grabens gegen den Acker des Hofes Quaßlin, welche mit Grenzsteinen bemerkmalt ist, die künftige Landesgrenze.

Der Schulze Malchow, als Gemeindevorstand von Wahlsdorf, wie auch der Büdner Malchow daher, als Besitzer des dem Grenzgraben anliegenden Wahlsdorfer Büdnerackers, anerkannten, daß die oben bezeichnete künftige Landesgrenze mit der Privatgrenze der anliegenden Grundstücke übereinstimmt, und wurde vom Stiftssekretär Ernst Namens des Stiftes das gleiche Anerkenntniß ausgesprochen. Auch der Erbpächter Frick von Quaßlin, als Gemeindevorstand und Besitzer des Erbpachthofes Quaßlin, anerkannte, daß die Privatgrenze des Stifts mit dem Erbpachthofe Quaßlin der oben angegebenen künftigen Landesgrenze entspricht, und hat der Stiftssekretär Ernst Namens des Stiftes das gleiche Anerkenntniß ausgesprochen.

Nunmehr hat der Büdner Malchow sich entfernt und den Schulzen Malchow beauftragt, ihn bei der demnächstigen protokollarischen Verhandlung, betreffend Anerkennung der Privatgrenzen, zu vertreten. Uebrige Anwesende haben sich sodann dorthin begeben, wo zwischen den Feldmarken Stepenitz und Retzow die Privatgrenze, der die künftige Landesgrenze entsprechen soll, verändert worden ist.

Die Grenzbeschreibung, welche von der neuen Grenze jetzt angefertigt wird, beginnt an dem Punkte, wo die bisherige Retzower Grenze und die Krempendorfer Grenze zusammenstoßen. Von hier bis zum Retzow-Krempendorfer Wege ist die künftige neue Landesgrenze durch einen Graben bezeichnet, welcher aber ganz zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehören wird, und läuft die künftige Landesgrenze genau auf der Borte dieses Grabens gegen die Krempendorfer Bauertannen, welche mit Steinen bemerkmalt war. Sodann am Retzow-Krempendorfer Wege war auf der Seite der an die Mecklenburg-Schwerinsche Domanialverwaltung abgetretenen Fläche ein Graben gezogen, welcher die künftige Landesgrenze bilden soll, übrigens aber ganz zu Mecklenburgischem Gebiet gehören wird, so daß genau die Borte dieses Grabens gegen den Retzow-Krempendorfer Weg, welche mit Grenzsteinen bezeichnet ist, die Landesgrenze bilden wird.

Demnächst, wo die Grenze der an die Mecklenburgische Domanialverwaltung abgetretenen Fläche gegen die Krempendorfer Bauertannen, neben dem Areal in Numeris 1, 2 und 3 der zum Austauschvertrage gehörigen Karte, den Retzow-Krempendorfer Weg verläßt, bildet ebenfalls der aufgezogene Grenzgraben zwischen dem Terrain des Mecklenburgischen Domanialforstes und den Krempendorfer Bauertannen, welcher Graben aber ganz in Mecklenburgisches Gebiet fallen soll,

die künftige Landesgrenze, und verläuft die künftige Landesgrenze genau auf der Borte dieses Grabens gegen die Krempendorfer Bauertannen, welche mit Grenzsteinen bemerkmalt ist.

Anlangend die neue Grenze zwischen Mecklenburgischem Domanialforst und Gebiet des Stifts, von den Krempendorfer Bauertannen ab in gerader Linie bis zu dem Punkt, wo der bisherige Retzower Domanialforst mit dem Stepenitzer Gebiet, zwischen Numeris 5 und 6 der zum Vertrage gehörigen Karte zusammenstößt, so ist dieser in gerader Linie verlaufende Grenzzug, welcher die künftige Landesgrenze bilden soll, durch in die Erde gelassene Grenzsteine bemerkmalt und wollen demnächst die Stiftsverwaltung und die Domanialverwaltung auf dieser Grenze eine Schneise anlegen, zu welcher beide Theile gleich viel Terrain hergeben wollen; die künftige Landesgrenze soll aber in dem Wege verlaufen, wie die schon jetzt vorhandenen Grenzsteine ausweisen.

Es erübrigt noch die Festsetzung der künftigen Landesgrenze zwischen den von Stepenitz an den Domanialforst abgetretenen Tannen in Numeris 6, 9, 10, 14, 15 der zum Vertrage gehörigen Karte und den dem Stift Stepenitz verbleibenden Tannen.

Auch hier ist die durch den Austauschvertrag festgesetzte neue Grenze durch in die Erde gelassene Steine bezeichnet, welchen entsprechend die künftige Landesgrenze verlaufen soll. Auch auf diesem Grenzstrich wollen die Domanial-Forstverwaltung und die Stiftsverwaltung eine Schneise längs, soweit solche dort noch nicht vorhanden ist, anlegen, wozu beide Theile gleiches Terrain hergeben wollen, und sollen, auch wenn die Schneise hergestellt sein wird, die gesetzten Grenzsteine die Landesgrenze bilden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bei der ganzen heutigen Verhandlung ein Exemplar der zum Vertrag zwischen dem Vorsteher des Stifts und der Amts- und Forstbehörde, betreffend Umtausch von Waldflächen und Ablösung von Stiftsgefällen, gehörigen Karte zur Hand gewesen ist.

Anwesende haben sich nach vollendeter Besichtigung nach dem Forsthause des Stifts Marienfließ an der Stepenitz begeben, wo auf geschehene Einladung noch vorgefunden wurden:

der Schulze Carl Massow

und

der Bauer und Schöffe Köhler von Krempendorf.

Seitens des Stiftssekretärs Ernst ist mitgetheilt, daß die bei der heute besichtigten Grenze betheiligten Krempendorfer Grundbesitzer unter dem Nachtheil hierher vorgeladen seien, daß die ausbleibenden Grundbesitzer als einverstanden mit der geschehenen Grenzbemerkmalung angenommen werden sollten.

Der Schulze Massow und der Schöffe Köhler haben sich von der Richtigkeit der Grenze der Krempendorfer Bauertannen, wie solche jetzt durch Grenzsteine auf der Borte des auf Gebiet des Mecklenburgischen Forstes gezogenen Grabens bemerkmalt ist, einverstanden erklärt.

Die obige Verhandlung ist verlesen, worauf der Erbpächter Frick von Hof Quaßlin, der Schulze Malchow von Wahlsdorf für sich und den Büdner

Malchow, der Schulze Massow und der Schöffe Köhler von Krempendorf zum Zeichen der Genehmigung nachstehend unterschrieben haben:

C. Frick. Malchow. Schulze Massow.
Schöppe Köhler.

Noch ist zu bemerken, daß von Seiten der Mecklenburgischen Domanialverwaltung bei der Besichtigung, Verhandlung und Protokollirung mit zugegen gewesen ist:

der Distriktsingenieur Voß aus Lübz,

welcher das Protokoll auf Diktamen geschrieben hat.

Seitens des Amtshauptmanns Zarneckow ist es übernommen, einen Entwurf zum Grenzvertrage anzufertigen und dem Ritterschaftsrath von Rohr mit Anschluß eines Kartenexemplars und einer beglaubigten Abschrift dieses Protokolles zur Prüfung zu übersenden.

Unterschrieben und damit geschlossen.

v. Rohr-Wahlen-Jürgaß. W. Zarneckow. A. v. Oertzen. Ernst.
O. Voß. F. Radel. Mörer.

Die vorstehende Abschrift ist mit dem bei den Kommissionsakten befindlichen Originalprotokoll gleichlautend.

Lübz, den 25. Oktober 1876.

(L. S.) W. Zarneckow,
Amtshauptmann.

Der vorstehende Rezeß ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am $\frac{1.}{23.}$ September 1878 bewirkt worden.

Berlin, den 15. Oktober 1878.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Philipsborn.	Ribbeck.	Burghart.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).